

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kohlberg am 21. Juli 2014 nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 12. März 1990, zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 21. September 2001, in Kraft getreten am 01. Januar 2002 beschlossen:

1. §1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15	€
von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden	30	€
von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden	45	€
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60	€

2. §2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 60 € nicht übersteigen.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats erhalten bei Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse ein Sitzungstagegeld in Höhe von 30 €. Dieses Tagegeld wird ohne Rücksicht auf die zeitliche Dauer der Sitzung gewährt.

3. Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde neu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen, Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kohlberg, den 21. Juli 2014

R o l l e r
Bürgermeister